

Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-RO/0396/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.12.2021
Betreff: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rogätz Bahnhofstraße"	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Kühnel, Elke
Beratungsfolge	21.12.2021 Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Rogätz billigt den vom Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt ausgearbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rogätz Bahnhofstraße" in der Gemeinde Rogätz einschließlich der Begründung und beschließt den Planentwurf mit Begründung nach § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslagefrist vorgebracht werden können.

Begründung:

Mit Beschluss vom 13.08.2019 hat der Gemeinderat Rogätz die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst den größten Teil des Flurstücks 301/73 der Flur 6, Gemarkung Rogätz in Größe von ca. 10.000 m².

Ziel der Planung ist es, Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung (Lebensmitteldiscountmarkt) zu schaffen.

Der Entwurf wurde durch das Planungsbüro erarbeitet und mit dem Bauamt abgestimmt. Nach Billigung des Entwurfes durch den Gemeinderat ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen. Nach Vorlage der Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit und der Behörden wird die Abwägung erarbeitet und dem Gemeinderat zusammen mit dem Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt.

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014 S.288), § 13 Abs.2 und 3 BauGB, § 3 Abs.2 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.

01_E_BP Rogätz_GG Bahnhofstr_Planzeichnung_2021_11_05
02_E_BP Rogätz_GG Bahnhofstr_Begründung_2021_11_05

03_Anhang_BP Rogätz_GG Bahnhofstr_Auswirkungsanalyse_2020_01_24(1)
04_Anlage_BP Rogätz_GG Bahnhofstr_Nutzungsbeispiel_2021_11_05

 Verbandsgemeinde-
 bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

 Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	